

Registrierkassenpflicht & Co

Eine Orientierungshilfe für Öffentliche Bibliotheken

Vorbemerkung

Die Einführung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht hat auch im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken für Verunsicherung gesorgt:

- Gelten die neuen Vorschriften überhaupt für Öffentliche Bibliotheken?
- Was genau versteht man unter Registrierkassenpflicht?
- Wann müssen den KundInnen Belege ausgefolgt werden?
- Sind die Bibliothekssoftwares mit den erforderlichen Tools ausgestattet?

Fragen wie diese möchte die vorliegende Handreichung beantworten und damit BibliothekarInnen einen Überblick über die Rechtslage ermöglichen. Obwohl die Darstellung auf den relevanten Rechtsvorschriften fußt und der Sichtweise der Finanzbehörden folgt, will und darf sie den Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit nicht stellen – das ist in diesem Zusammenhang den Stellungnahmen der Finanzverwaltung vorbehalten. Sehr wohl aber soll sie der Orientierung dienen und die Einschätzung des eigenen abgabenrechtlichen Status erleichtern. Daneben sei selbstverständlich auf den Auskunftsdienst der lokalen Finanzbehörden und des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen.

Zugunsten des Überblickscharakters wurde, wo möglich, von der Verwendung von Rechtsterminologie Abstand genommen und weitgehend auf den expliziten Ausweis von Paragraphen verzichtet.

Wir werden uns bemühen, diese Handreichung aktuell zu halten und freuen uns auf Ihre Anmerkungen und Anregungen.

Lesezentrum Steiermark
Hannes Ortner

Kontakt:
T: 0316/ 68 53 57
E: h.ortner@lesezentrum.at

(Stand: Jänner 2016)

Registrierkassenpflicht - eine Orientierung

Als Teil der Steuerreform 2015/2016 wurde mit **1. Jänner 2016** die sogenannte Registrierkassenpflicht eingeführt. Gemeinsam mit der Belegerteilungs- und als Ausfluss der Einzelaufzeichnungspflicht soll sie für mehr Steuerehrlichkeit sorgen und Schwarzumsätze erschweren. Die Nichtbefolgung dieser Pflichten bleibt bis **31. März 2016** (bzw. 30. Juni 2016, siehe dazu unten) **straffrei**.

Registrierkassenpflicht & Co – was ist was?

▪ EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT ...

... ist die Verpflichtung Bareingänge/ -ausgänge bzw. Betriebseinnahmen/ -ausgaben laufend zu erfassen, täglich einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen.

§ 131/1/2 BAO (=Bundesabgabenordnung)

▪ BELEGERTEILUNGSPFLICHT ...

... ist die Verpflichtung, dem die Barzahlung Leistenden (bspw. dem Kunden) einen Beleg über die von ihm empfangene Barzahlung auszuhändigen.

§ 132a BAO

▪ REGISTRIERKASSENPFICHT ...

... ist die Verpflichtung, alle Bareinnahmen mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (bspw. Registrierkasse) einzeln zu erfassen. Sie fordert somit eine besonders manipulationssichere Umsetzung der Einzelaufzeichnungspflicht ein.

§ 131b BAO



Grundsätzlich gelten Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht für **Unternehmer** (im Sinne des Gesetzes). Können Öffentliche Bibliotheken von Gemeinden, Pfarren und ähnlichen Trägern überhaupt Unternehmer sein?

Die Öffentliche Bibliothek als Betrieb gewerblicher Art

Öffentliche Bibliotheken sind als sogenannte **Betriebe gewerblicher Art** Teil des **Unternehmensbereichs** von Körperschaften öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kirchen ...). Sie fallen damit grundsätzlich in den Anwendungsbereich der genannten Vorschriften.



Eines gleich vorweg: Gibt es **Ausnahmen**?

In den folgenden Fällen werden für Öffentliche Bibliotheken **weder** Registrierkassen- und Belegerteilungs- **noch** Einzelaufzeichnungspflicht schlagend:

- Die Öffentliche Bibliothek hebt **keine Entlehngebühren** ein und stellt somit keinen Betrieb gewerblicher Art dar; Mahngebühren und sonstige Nebenleistungen sind dabei unerheblich.
- Die Tätigkeit der Öffentlichen Bibliothek ist **nicht von wirtschaftlichem Gewicht** (Einnahmengrenze EUR 2.900,-), womit kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.
- Die Öffentliche Bibliothek stellt einen **gemeinnützigen** Betrieb gewerblicher Art dar, das heißt ...
 - ... sie verfolgt einen gemeinnützigen Zweck (d. h. Förderung der Allgemeinheit)
 - ... und dient ihrer **Satzung** und tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich und unmittelbar dem betreffenden Zweck.

Die Finanzverwaltung muss die Gemeinnützigkeit anerkennen.

- Im Hoheitsbereich von Körperschaften öffentlichen Rechts tätige Betriebe sind auch von Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen. Ob eine Öffentliche Bibliothek hoheitlich im Sinne des Gesetzes (= Ausübung öffentlicher Gewalt) tätig werden kann, ist umstritten, wobei die Einschätzung hierzu der Finanzverwaltung obliegt.

Der Eintritt der Registrierkassenpflicht ist darüber hinaus an das Erreichen bzw. Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen gebunden. Darauf und auf die Vorschriften rund um die Belegerteilungspflicht wird in Folge eingegangen.

Die Registrierkassenpflicht

Öffentliche Bibliotheken, die Betriebe gewerblicher Art darstellen bzw. die Ausnahmetatbestände nicht erfüllen, sind dann registrierkassenpflichtig, wenn:

- ihr **Nettojahresumsatz** sich auf **EUR 15.000,- oder mehr** beläuft
- **und** davon mehr als **EUR 7.500,- netto** pro Jahr auf **Barumsätze** entfallen.

Bsp.: Nettojahresumsatz EUR 17.000,-, davon Barumsätze EUR 9.000,- : Registrierkassenpflicht
Nettojahresumsatz EUR 10.000,-, davon Barumsätze EUR 9.000,- : keine Reg.kassenpflicht
Nettojahresumsatz EUR 17.000,-, davon Barumsätze EUR 7.000,- : keine Reg.kassenpflicht

Zahlungen mit Bankomat- und Kreditkarten zählen hierbei zu den Barumsätzen.

Die Umsatzsteuerpflicht ist keine Voraussetzung der Registrierkassenpflicht!



Was ist eigentlich eine **Registrierkasse**?

Eine Registrierkasse ist ein elektronische Aufzeichnungssystem zur Ermittlung der Losung (= Summe der Barumsätze) und Dokumentation der einzelnen Bareinnahmen.

Anforderungen an Registrierkassen:

a) Zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2016:

Registrierkassen müssen den Vorgaben der Kassenrichtlinie (KRL 2012) genügen (so vollständige, chronologische, korrekte und lückenlose Aufzeichnung, Protokollierung für Prüfzwecke, elektronisches Radierverbot ...)

siehe <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/6da75d28-fe62-4ead-8eca-298a27732c03/57097.1.X.X.pdf>

b) Ab 1. Jänner 2017:

Registrierkassen müssen zusätzlich mit einer Schnittstelle, die den Zugang zu einer gleichfalls zu erwerbenden Signaturerstellungseinheit ermöglicht, ausgestattet sein. So wird gewährleistet, dass jedem Barumsatz eine elektronische Signatur zugewiesen wird und auf diese Weise ein erhöhter Manipulationsschutz eingezogen wird.

siehe https://www.bmf.gv.at/steuern/BGBLA_2015_II_410.pdf?56ycd7

Aktuell (Jänner 2016) verfügt keine der im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken gebräuchlichen Softwares über Kassentools, die **allen obigen Anforderungen** genügen; über allfällige Softwareadaptionen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Neben der straffreien Übergangsphase bis 31. März 2016 ist vom Gesetzgeber eine weitere straffreie Toleranzfrist bis **30. Juni 2016** vorgesehen: Dabei muss der Registrierkassenpflichtige Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft machen. Als Beispiele werden vom Bundesministerium für Finanzen angeführt: Lieferschwierigkeiten beim Produzenten der Registrierkassen; fehlende Möglichkeit einer zeitgerechten Einschulung des Personals etc. Die Vermutung liegt nahe, dass der für allfällige Adaptionen an den Bibliothekssoftwares nötige Zeitbedarf seitens der Softwarefirmen auch als triftiger Grund angesehen werden könnte.

Die Belegerteilungspflicht

Öffentliche Bibliotheken, die nicht der Registrierkassenpflicht unterliegen, können sehr wohl **belegerteilungspflichtig** sein: Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Bibliothek zwar einen Betrieb gewerblicher Art darstellt, aber die für die Registrierkassenpflicht relevanten Umsatzgrenzen nicht erreicht/ überschreitet.

Die Umsatzsteuerpflicht ist keine Voraussetzung der Belegerteilungspflicht!



Belege müssen **folgende Bestandteile** ausweisen:

- eindeutige Unternehmerbezeichnung mit Namen und Adresse
(also Bezeichnung und Anschrift der Bibliothek)
- fortlaufende (Beleg)Nummer
(bspw. Jahresnummernkreise: 2016-00001 usw.)
- Datum der Belegausstellung;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung/ Lieferung
(bspw. 1 Jahreskarte Familie oder 4 Entlehnungen DVDs ...)
- Betrag der Barzahlung

Zusätzlich müssen **Registrierkassenbelege** ab **1. Jänner 2017** enthalten:

- Identifikationsnummer der Kasse
- Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes
(wird von der Registrierkasse automatisch generiert)



Besteht Registrierkassenpflicht, müssen Belege aus der Registrierkasse generiert werden.

Besteht hingegen **nur** Belegerteilungspflicht, können die Belege – wenn ein **den Anforderungen entsprechender** Belegdruck (siehe oben) möglich ist – aus der Bibliothekssoftware erstellt werden. Alternativ ist auch eine händische Belegausstellung mittels Kassablock zulässig.

Von den Belegen sind **Zweitschriften** (Duplikate, Durchschriften ...) anzufertigen und mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Ein Sonderfall: Vereine als Träger von Bibliotheken

Grundsätzlich erfassen Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht auch die **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe** von Vereinen. Für von Vereinen betriebene Öffentliche Bibliotheken sind daher die oben erwähnten Umsatzgrenzen von Relevanz.



Welche **Ausnahmen** gibt es?

- Die Tätigkeit der Öffentlichen Bibliothek ist nicht von wirtschaftlichem Gewicht (Einnahmengrenze EUR 2.900,-).
 - Der Verein ist **gemeinnützig** und dient seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich und unmittelbar der Förderung des gemeinnützigen Zwecks. Daneben muss die Öffentliche Bibliothek als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einen zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** des Vereins darstellen, das heißt:
 - gesamte Orientierung der Bibliothek auf Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks
 - Zweck lässt sich nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Bibliothek) erreichen
 - kein größerer Wettbewerb zu ähnlichen, abgabepflichtigen Betrieben als für den Zweck nötig
- Über die Erfüllung der Voraussetzungen befindet die Finanzverwaltung.

Links

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-Registrierkassenpflicht-2015.pdf?56ss1z>

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>